

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Allgemeine Deutsche Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024)

Musterbedingungen des GDV

(Stand: März 2024)

Inhaltsübersicht

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt B Kaskoversicherung

Abschnitt C Versicherung von Ersatzansprüchen Dritter

Optionale Abschnitte (soweit vereinbart)

Abschnitt D Versicherung der Wrackbeseitigung

Abschnitt E Erweiterte Deckung von Schäden an maschinellen Einrichtungen

Abschnitt F Erweiterte Deckung von Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten

Abschnitt G Erweiterte Deckung von Schäden durch Leitungswasser

Abschnitt H Versicherung von Schäden durch Ladung und von Beschichtungsschäden

Abschnitt I Versicherung mitgeführter Kraftfahrzeuge

Abschnitt J Versicherung von Gegenständen des Hausrates und des persönlichen Bedarfs (Persönliche Effekten)

Abschnitt K Minenklausel

Abschnitt L Ertragsausfallversicherung

Abschnitt M Versicherung schwimmender Baggereianlagen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen	7
A1 Gegenstand der Versicherung	7
A2 Versicherungsnehmer, Mitversicherte, Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag, Repräsentanten	7
A3 Geltungsbereich und Fahrtgrenzen.....	8
A4 Umfang des Versicherungsschutzes	8
A5 Selbstbehalte, Abzüge „neu für alt“	10
A6 Beginn und Ende der Versicherung	10
A7 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahränderung.....	10
A8 Prämienzahlung	11
A9 Versicherungswert	12
A10 Versicherungssummen	12
A11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	13
A12 Besichtigungs- und Einsichtnahmerecht des Versicherers, Beseitigungsverlangen, Vertragsänderung, Kündigungsrecht.....	13
A13 Feststellung des Schadens.....	14
A14 Sachverständigenverfahren.....	15
A15 Reparaturkostenangebote.....	15
A16 Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruches	16
A17 Sicherheitsleistung.....	16
A18 Verzug	16
A19 Subsidiarität, Anderweitiger Ersatz.....	16
A20 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenermittlungskosten..	16
A21 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls	17
A22 Führung - Mitversicherung.....	17
A23 Schlussbestimmungen.....	18
Abschnitt B Kaskoversicherung	19
B1 Grundlage der Versicherung.....	19

B2	Versicherter Gegenstand	19
B3	Umfang des Versicherungsschutzes	19
B4	Havarie-grosse.....	20
B5	Aufopferung	21
B6	Hoheitliche Maßnahmen bei Gewässerverschmutzung.....	21
B7	Durchführung der Reparatur.....	21
B8	Teilschaden.....	21
B9	Totalverlust	22
B10	Reparaturunfähigkeit, Reparaturunwürdigkeit	22
B11	Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherungswert	22
B12	Abandon.....	23
Abschnitt C Versicherung von Ersatzansprüchen Dritter		24
C1	Grundlage der Versicherung.....	24
C2	Gegenstand der Versicherung.....	24
C3	Umfang des Versicherungsschutzes	24
C4	Versicherungssumme	25
Abschnitt D Versicherung der Wrackbeseitigung (soweit vereinbart).....		26
D1	Grundlage der Versicherung.....	26
D2	Gegenstand der Versicherung.....	26
D3	Umfang des Versicherungsschutzes	26
D4	Versicherungssumme	26
Abschnitt E Erweiterte Deckung von Schäden an maschinellen Einrichtungen (soweit vereinbart).....		27
E1	Grundlage der Versicherung.....	27
E2	Versicherter Gegenstand	27
E3	Umfang des Versicherungsschutzes	27
E4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	27
E5	Ersatzleistung	28
E6	Versicherungswert	29

E7	Maschinenselbstbehalt	29
Abschnitt F	Erweiterte Deckung von Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten (soweit vereinbart)	30
F1	Grundlage der Versicherung.....	30
F2	Versicherter Gegenstand	30
F3	Versicherungsort.....	30
F4	Umfang des Versicherungsschutzes	31
F5	Ersatzleistung	31
F6	Versicherungswert	32
F7	Selbstbehalt	32
Abschnitt G	Erweiterte Deckung von Schäden durch Leitungswasser (soweit vereinbart)	33
G1	Grundlage der Versicherung.....	33
G2	Umfang des Versicherungsschutzes	33
G3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	33
G4	Weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls.....	33
Abschnitt H	Versicherung von Schäden durch Ladung und von Beschichtungsschäden (soweit vereinbart).....	34
H1	Grundlage der Versicherung.....	34
H2	Umfang des Versicherungsschutzes	34
H3	Weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls.....	34
H4	Selbstbehalt	34
Abschnitt I	Versicherung mitgeführter Kraftfahrzeuge (soweit vereinbart).....	35
I1	Grundlage der Versicherung.....	35
I2	Versicherter Gegenstand	35
I3	Umfang des Versicherungsschutzes	35
I4	Versicherungssumme, Zeitwert.....	35
I5	Ersatzleistung	36
I6	Bergungs- und Aufräumkosten	36

I7	Ersatzansprüche Dritter	36
I8	Folgen von Obliegenheitsverletzungen	36
I9	Herbeiführung des Versicherungsfalls	36
I10	Selbstbehalt	37
Abschnitt J Versicherung von Gegenständen des Hausrates und des persönlichen Bedarfs (Persönliche Effekten) (soweit vereinbart).....		38
J1	Grundlage der Versicherung.....	38
J2	Versicherter Gegenstand	38
J3	Geltungsbereich	38
J4	Umfang des Versicherungsschutzes	38
J5	Schadenermittlung und Schadenfeststellung	38
J6	Versicherungssumme, Versicherungswert.....	38
J7	Ersatzleistung, Unterversicherung.....	39
J8	Selbstbehalt	39
J9	Obliegenheiten im Versicherungsfall	39
J10	Herbeiführung des Versicherungsfalls	40
Abschnitt K Minenklausel (soweit vereinbart).....		41
K1	Grundlage der Versicherung.....	41
K2	Definitionen.....	41
K3	Umfang des Versicherungsschutzes	41
K4	Kündigung.....	41
K5	Beweisregel.....	41
K6	Spezialeinsätze	41
Abschnitt L Ertragsausfallversicherung (soweit vereinbart)		42
L1	Grundlage der Versicherung.....	42
L2	Versicherte Gefahren.....	42
L3	Ausschlüsse	42
L4	Versicherungssumme	42
L5	Deckungsumfang.....	42

L6	Selbstbehalt	43
L7	Reparaturen nach Beendigung des Versicherungsvertrages	43
Abschnitt M	Abschnitt M Versicherung schwimmender Baggereianlagen (soweit vereinbart)	44
M1	Grundlage der Versicherung.....	44
M2	Definitionen.....	44
M3	Versicherter Gegenstand	44
M4	Geltungsbereich und Fahrtgrenzen.....	44
M5	Umfang des Versicherungsschutzes	45
M6	Havarie-grosse.....	45
M7	Nicht versicherte Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden.....	45
M8	Weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls.....	45

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen

A1 Gegenstand der Versicherung

A1.1 Versichert sind:

- der Verlust und die Beschädigung des versicherten Schiffes mit seinen maschinellen Einrichtungen, dem Zubehör und der Ausrüstung nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt B,
- die Haftung des Versicherungsnehmers für die Verursachung von Sachschäden bei Dritten (Ersatz an Dritte) nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt C.

A1.2 Soweit vereinbart, sind zusätzlich versichert:

- die Kosten der Wrackbeseitigung nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt D,
- die Schäden an den maschinellen Einrichtungen durch erweiterte Deckung nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt E,
- die Schäden an den elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten durch erweiterte Deckung nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt F,
- die Schäden durch Leitungswasser durch erweiterte Deckung nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt G,
- die Schäden durch Ladung und die Beschichtungsschäden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt H,
- die mitgeführten Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt I,
- die Gegenstände des Hausrates und des persönlichen Bedarfs nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt J,
- die Schäden durch Kriegswerkzeug nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt K,
- der Ertragsausfall des versicherten Schiffes nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt L,
- die schwimmenden Baggereianlagen nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt M.

A1.3 Sanktionsklausel

A1.3.1 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A1.3.2 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A2 Versicherungsnehmer, Mitversicherte, Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag, Repräsentanten

A2.1 Versicherungsschutz besteht für den in der Versicherungspolice genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten Mitversicherten.

A2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Mitversicherten verantwortlich.

A2.3 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer

ausüben.

A2.4 Unter Repräsentanten sind die Inhaber sowie die gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter) des Versicherungsnehmers zu verstehen.

A3 Geltungsbereich und Fahrtgrenzen

A3.1 Versicherungsschutz besteht auf allen Binnengewässern

- innerhalb der geografischen Grenzen Europas,
- für die das Schiff zugelassen ist.

Bei Flussmündungen wird der Geltungsbereich durch die Linie begrenzt, welche die äußersten Landspitzen oder Molenköpfe miteinander verbindet.

A3.2 Fahrten innerhalb der Küstenverkehrszone zwischen den ARA-Häfen (Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen) sind versichert.

A3.3 Fahrten in der Ukraine, Belarus, Litauen, Lettland, Estland und Russland sind nur versichert nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer.

A3.4 Nicht versichert ist das Befahren von Seegebieten.

A3.5 Für Gegenstände gemäß Ziffer B2.2 wird der Geltungsbereich in der Versicherungspolice vereinbart. Fahrten außerhalb der Fahrtgrenzen des in der Versicherungspolice vereinbarten Geltungsbereiches sind nur dann versichert, wenn dies vor Reiseantritt mit dem Versicherer vereinbart worden ist.

A4 Umfang des Versicherungsschutzes

A4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- A4.1.1 den Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes nach Maßgabe des Abschnitts B,
- A4.1.2 die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche nach Maßgabe des Abschnitts C und
- A4.1.3 soweit vereinbart, den Ersatz von Schäden, Kosten und Aufwendungen nach Maßgabe der gesondert vereinbarten Abschnitte D bis M.

A4.2 Der Versicherer leistet ferner Ersatz für

- A4.2.1 Beiträge, die der Versicherungsnehmer zur Havarie-grosse gemäß Ziffer B4 zu leisten hat;
- A4.2.2 Aufopferung gemäß Ziffer B5;
- A4.2.3 Schäden an dem versicherten Schiff, verursacht durch hoheitliche Maßnahmen bei Gewässerverschmutzung gemäß Ziffer B6;
- A4.2.4 Kosten der Schadenabwendung und -minderung gemäß Ziffern A20.1.1 und A20.1.2;
- A4.2.5 Kosten der Schadenermittlung gemäß Ziffer A20.1.3;
- A4.2.6 Kosten der Schadenfeststellung gemäß Ziffer A20.1.4.

A4.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, Haftung, Kosten und Aufwendungen verursacht

A4.3.1 durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Versicherungsnehmers auch dann, wenn er das Schiff selbst führt, oder einer seiner Repräsentanten. Das Verhalten der Schiffsbesatzung und des Lotsen bei der Ausführung von Dienstverrichtungen unabhängig von der Art des Rechtsverhältnisses zum Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten.

In Abweichung von Ziffer A4.3.1 Absatz 1 gelten für die Herbeiführung des Versicherungsfalls bei der Versicherung mitgeführter Kraftfahrzeuge nach Maßgabe des Abschnitts I die Bestimmungen der Ziffer I9 und bei der Versicherung von Gegenständen des Hausrates und des persönlichen Bedarfs nach Maßgabe des Abschnitts J die Bestimmungen der Ziffer J10.

A4.3.2 durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;

A4.3.3 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und durch feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig vom Kriegszustand, oder durch vorhandene Kriegswerkzeuge als Folge einer dieser Gefahren;

A4.3.4 durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

Für einen durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung entstehenden Schaden bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrundeliegenden Anspruchs leisten muss.

A4.3.5 durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

A4.3.6 durch Nichtbeachtung der für die Beförderung gefährlicher Güter geltenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Bestimmungen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Vorschriften beachtet und das Erforderliche getan hat, um ihre Einhaltung bei der Beförderung sicherzustellen, oder dass er die Beförderung weder kannte noch kennen musste;

A4.3.7 durch zu tiefe Abladung. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die zu tiefe Abladung nicht zu vertreten hat;

A4.3.8 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

A4.3.9 durch eine Informationssicherheitsverletzung.

Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

- A4.4 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.
- A4.5 Der Versicherer leistet zudem keinen Ersatz für nicht versicherte Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden nach Maßgabe des Abschnitts B und des Abschnitts C sowie, soweit vereinbart, der weiteren vereinbarten Abschnitte.

A5 Selbstbehalte, Abzüge „neu für alt“

- A5.1 Es gilt der in der Versicherungspolice vereinbarte Selbstbehalt je versichertem Schiff. Sie wird auf jedes Schadenereignis angewendet. Dieser Selbstbehalt wird nicht angewendet
- bei Totalverlust gemäß Ziffer B9 und in den Fällen, die ihm gemäß Ziffer B10.2 gleich zu achten sind,
 - auf Beiträge zur Havarie-grosse gemäß Ziffer B4,
 - bei Aufopferung gemäß Ziffer B5,
 - auf Kosten der Wrackbeseitigung gemäß Ziffer D2,
 - auf Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenermittlungskosten gemäß Ziffer A20.
- A5.2 Für Eisschäden gilt der gemäß Ziffer A5.1 vereinbarte Selbstbehalt bzw. der in der Versicherungspolice für Eisschäden in Höhe eines Prozentsatzes des ersatzpflichtigen Schadens vereinbarte Abzug.
- A5.3 Neben dem Selbstbehalt gemäß Ziffer A5.1 gelten die in der Versicherungspolice nach Maßgabe der weiteren Abschnitte gesondert vereinbarten Selbstbehalte.
- A5.4 Sind durch ein Schadenereignis mehrere Abschnitte der ADB 2024 betroffen, so findet von den in der Versicherungspolice vereinbarten Selbsthalten nur der höchste Selbstbehalt einmal Anwendung. Die Selbstbehalte in Abschnitt E (Maschinelle Einrichtungen) und Abschnitt L (Ertragsausfall) bleiben davon unberührt.
- A5.5 Für den Fall, dass bei der Reparatur Teile der versicherten Gegenstände durch neue ersetzt werden, wird ein Abzug „neu für alt“ vereinbart, der Alter, Abnutzung und Verschleiß Rechnung trägt.

A6 Beginn und Ende der Versicherung

- A6.1 Die Versicherung beginnt und endet mit den in der Versicherungspolice angegebenen Daten. Dies gilt auch dann, wenn sich das versicherte Schiff im Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung unterwegs befindet.
- A6.2 Ein für eine bestimmte Versicherungsperiode abgeschlossener Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird.

A7 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahränderung

- A7.1 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss
- A7.1.1 Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im

Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt.

A7.1.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.

Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.

A7.2 Gefahränderung

A7.2.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern und die Änderung durch einen Dritten gestatten.

Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen; es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte nicht auf Vorsatz oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

Dem Versicherer steht für die Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Prämie zu, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, das Schiff bedrohendes Ereignis geboten.

Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahränderung besteht nicht.

A7.2.2 Als Gefahränderung werden insbesondere angesehen

- Docken oder Slippen mit Ladung,
- nicht zulassungsgemäßes Schieben oder Schleppen sowie nicht bestimmungsgemäßes geschleppt werden, ausgenommen in Fällen von Hilfeleistung,
- Überlassung an Dritte, wie z.B. Leihe, Miete, Bareboatcharter,
- Einsatz des Schiffes bei militärischen Manövern,
- Regressverzicht über das übliche Maß hinaus.

A8 Prämienzahlung

A8.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie bei Aushändigung der ADB 2024 (Stand: März 2024)

Versicherungspolice zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

A8.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder eine Entschädigung fällig wird.

A8.3 Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung

A8.3.1 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

A8.3.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

A8.3.3 Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

A8.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer A8.3.3 darauf hingewiesen wurde.

A8.3.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer A8.3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

A9 Versicherungswert

A9.1 Versicherungswert ist, soweit sich nichts anderes aus den Abschnitten B bis M ergibt, der Marktwert der versicherten Gegenstände bei Beginn des jeweils laufenden Versicherungsjahres.

A9.2 Marktwert ist der geschätzte Betrag der für eine Sache gleicher Art und Güte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit Sachkenntnis ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

A10 Versicherungssummen

A10.1 Es gelten die in der Versicherungspolice vereinbarten Versicherungssummen nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Abschnitten, soweit diese vereinbart sind.

A10.2 Bis zur Höhe der für die vereinbarten Abschnitte jeweils versicherten Summen leistet der

Versicherer jeweils unabhängig voneinander Ersatz. Ein Summenausgleich findet nicht statt.

A11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

A11.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

A11.1.1 jedes Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,

A11.1.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen.

Der Versicherer ist ohne Präjudiz für die Ersatzpflicht berechtigt, Maßnahmen zur Abwendung und Minderung eines Schadens selbst einzuleiten. Daraus entstehende Kosten und Schäden trägt der Versicherer.

A11.1.3 bei Kollisionen den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern, das Schadenausmaß gemeinsam schriftlich festzuhalten und den Gegner schriftlich haftbar zu machen.

A11.1.4 dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Schadens oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenherganges und der Schuldfrage von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen sowie auf Verlangen des Versicherers Verklarung zu beantragen.

A11.2 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Versicherers Prozesse zu führen oder Vergleiche zu schließen, sofern dabei die Rechte des Versicherers berührt werden.

A11.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

A11.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Dies gilt nicht bei Arglist.

Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

A11.3.2 In Abweichung von Ziffer A11.3.1 gelten für die Versicherung mitgeführter Kraftfahrzeuge nach Maßgabe des Abschnitts I die Folgen von Obliegenheitsverletzungen gemäß Ziffer I8 und für die Versicherung von Gegenständen des Hausrates und des persönlichen Bedarfs nach Maßgabe des Abschnitts J die Folgen von Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffer J9.2.

A12 Besichtigungs- und Einsichtnahmerecht des Versicherers, Beseitigungsverlangen, Vertragsänderung, Kündigungsrecht

- A12.1 Der Versicherer hat im Zusammenhang mit der Übernahme eines Schiffes das Recht,
- A12.1.1 das versicherte Schiff unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu besichtigen,
- A12.1.2 Einsicht in die technischen Unterlagen, Atteste und Zulassungen des versicherten Schiffes zu nehmen.
- A12.2 Werden bei der Besichtigung oder der Einsichtnahme Schäden oder Mängel festgestellt, ist der Versicherer berechtigt zu verlangen, dass
- A12.2.1 die festgestellten Schäden oder Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden,
- A12.2.2 zusätzlich der Versicherungsvertrag für das Schiff verändert wird.
- A12.3 Können sich die Vertragsparteien über die Änderung des Versicherungsvertrages nicht einigen oder werden die Schäden oder Mängel nicht fristgemäß beseitigt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Versicherungsvertrag für das Schiff mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu kündigen. Zuvor ist der anderen Vertragspartei die Absicht zur Kündigung des Vertrages für das Schiff mitzuteilen.
- A12.4 Wenn sich bei der Besichtigung schwerwiegende Schäden oder Mängel herausstellen, die dem Versicherer vor Risikoübernahme nicht bekannt waren und die nach objektiven Maßstäben nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten beseitigt werden können, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag für das Schiff mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu kündigen.
- A12.5 Die Rechte des Versicherers aus A12.2 und A12.4 können nur innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Abschluss der Besichtigung bzw. der Einsichtnahme gemäß Ziffer A12.1 ausgeübt werden.
- A12.6 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für gemäß Ziffer A12.2 festgestellte und nicht fristgerecht beseitigte Schäden oder Mängel.
- A12.7 Erklärungen des Versicherers können auch dem vermittelnden Makler gegenüber mit Wirkung für den Versicherungsnehmer abgegeben werden.
- A12.8 Vorausgesetzt die Vertragsparteien stimmen einvernehmlich einen Termin für die Besichtigung oder die Einsichtnahme ab, gelten die Ziffern A12.1 bis A12.7 ungeachtet der Übernahme eines Schiffes entsprechend.

A13 Feststellung des Schadens

- A13.1 Die Feststellung und Taxierung des versicherten Schadens werden vom Versicherer durchgeführt. Dazu kann er sich mit dem Versicherungsnehmer abstimmen.
- A13.2 Die Feststellung und Taxierung erfolgen nach Anzeige des Schadens am ersten hierzu geeigneten Ort; sie darf bis zum gelegentlichen Aufenthalt an der Werft verschoben werden, wenn die Fahrtüchtigkeit des Schiffes gewährleistet ist. Wenn Zweifel an der Fahrtüchtigkeit bestehen, muss sofort ein Sachverständiger hinzugezogen werden.
- A13.3 Hat der Versicherer einen Sachverständigen beauftragt, so soll die Schadentaxe insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die Darstellung des Schadenereignisses;
 - die Ursache des Schadens;

- den Umfang des Schadens im Einzelnen;
- die Höhe des Schadens mit Einzelangabe der verschiedenen Positionen unter Hinweis auf den Einbau von Neuteilen;
- Verstärkungen und Verbesserungen durch die Reparatur mit der Angabe des Wertunterschiedes;
- die notwendige Dauer der Reparatur.

A14 Sachverständigenverfahren

- A14.1 Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.
- A14.2 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer benennen lassen, in deren Bezirk sich das versicherte Schiff befindet.
- A14.3 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer ernannt, in deren Bezirk sich das versicherte Schiff befindet.
- A14.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und für die Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
- A14.5 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
- A14.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.
- A14.7 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- A14.8 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.
- A14.9 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer A11 nicht berührt.

A15 Reparaturkostenangebote

- A15.1 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer mehrere Angebote zur Reparatur einholt (Tenderung). Der Versicherer kann auch selbst Angebote einholen.
- A15.2 Der Versicherer hat das Recht, die Ersatzleistung der Höhe nach durch das günstigste Angebot zu begrenzen.

A16 Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruches

- A16.1 Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung nicht eher verlangen als er dem Versicherer
- eine Schadensrechnung vorgelegt,
 - die von dem Versicherer geforderten Belege (z.B. Reparurrechnung) beigebracht hat
 - und seit der Erfüllung dieser Obliegenheiten ein Monat verstrichen ist.
- A16.2 Sind die Obliegenheiten bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens infolge eines Umstandes nicht erfüllt, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann er die Zahlung von 75% des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Sachlage mindestens zu zahlen hat.

A17 Sicherheitsleistung

- A17.1 Ist der Versicherungsnehmer zur Sicherheitsleistung für einen versicherten Schaden verpflichtet oder ist für einen solchen Schaden eine Sicherheitsleistung zur Abwendung eines drohenden Arrestes geboten, so übernimmt der Versicherer nach den Bedingungen der Versicherungspolice eine Garantie oder zahlt den zur Hinterlegung erforderlichen Betrag.
- A17.2 Für den Fall, dass die Garantie für Ansprüche Dritter gemäß Ziffer C2 den tatsächlichen eingetretenen Sachschaden übersteigt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer in Höhe des übersteigenden Betrages von seiner Verpflichtung gegenüber Dritten freizustellen.

A18 Verzug

Wird ein Streit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren erledigt oder wird die Zahlung seitens des Versicherers aus einem anderen Grund verzögert, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen über die gesetzlichen Zinsen hinausgehenden Verzugsschaden nicht zu ersetzen, es sei denn, dass der Versicherer die Zahlung grob fahrlässig oder vorsätzlich verzögert hat.

A19 Subsidiarität, Anderweitiger Ersatz

- A19.1 Soweit durch diese Versicherung versicherte Gefahren dem Grunde oder der Höhe nach durch eine andere Versicherung gedeckt sind, leistet der Versicherer dieser Versicherung keinen Ersatz.
- A19.2 Für Schäden, welche der versicherte Gegenstand bei Bergungen oder bei Hilfeleistungen sowie bei der Verwendung zum Leichtern oder Schleppen erleidet, wird nur insoweit Ersatz geleistet, als der Versicherungsnehmer nicht durch die Vergütung dafür entschädigt worden ist.

A20 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenermittlungskosten

- A20.1 Der Versicherer leistet, unabhängig vom Erfolg dieser Maßnahmen, Ersatz für
- A20.1.1 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht und den Umständen nach für geboten halten durfte,

- A20.1.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers macht,
- A20.1.3 Kosten, die durch die Ermittlung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens entstehen, soweit ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war,
- A20.1.4 Kosten für die Schadenfeststellung durch einen von dem Versicherer oder mit seiner Zustimmung vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen.
- A20.1.5 Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern A20.1.1 bis A20.1.4 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.
- A20.1.6 Aufwendungen und Kosten nach Ziffern A20.1.1 bis A20.1.4. sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

A21 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

- A21.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalls können der führende Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
- A21.2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- A21.3 Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- A21.4 Im Falle der Kündigung hat der Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Dauer der Versicherungsperiode zurückzuzahlen.

A22 Führung - Mitversicherung

- A22.1 Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen worden, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
- A22.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind mit Ausnahme von Summenerhöhungen und Änderungen der Kündigungsbestimmungen für die Mitversicherer verbindlich. Das gleiche gilt für die Schadenregulierung und Regressführung.
- A22.3 Der führende Versicherer ist auch bevollmächtigt, für die Mitversicherer Hypothekenklauseln zu zeichnen und Verpfändungsanzeigen entgegennehmen, den Abandon gemäß Ziffer B12 zu erklären sowie Garantieerklärungen abzugeben oder Sicherheiten gemäß Ziffer A17 zu leisten. Der führende Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Sicherheitsleistungen nicht nur für seinen Anteil, sondern auch für die Anteile der Mitversicherer zu übernehmen. In diesem Fall sind die Mitversicherer verpflichtet, für ihre Anteile gegenüber dem führenden Versicherer Sicherheitsleistungen in gleicher Form zu übernehmen, wie dieser sie selbst übernommen hat.
- A22.4 Anzeigen und Willenserklärungen gelten mit Zugang beim führenden Versicherer auch als den Mitversicherern zugegangen.
- A22.5 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten

als auch bei Schiedsgerichten.

Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 keine Anwendung.

A22.6 Der führende Versicherer ist nicht bevollmächtigt, für die Mitversicherer den Übergang von Rechten des Versicherungsnehmers an dem Schiff zu erklären.

A23 Schlussbestimmungen

A23.1 Geschriebene Bedingungen und Klauseln gehen den ADB 2024 vor.

A23.2 Soweit in den ADB 2024 oder den geschriebenen Bedingungen und Klauseln nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die deutschen gesetzlichen Vorschriften.

A23.3 Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform, es sei denn eine andere Form ist den ADB 2024 ausdrücklich bestimmt.

Abschnitt B Kaskoversicherung

B1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts B abweichende Regelungen getroffen sind.

B2 Versicherter Gegenstand

B2.1 Versichert ist das Schiff mit seinen maschinellen Einrichtungen, dem Zubehör und der Ausrüstung.

B2.2 Einem Schiff sind gleichzusetzen: Baggereifahrzeuge, Schwimmkrane, Elevatoren und alle sonstigen schwimmenden und beweglichen Anlagen und Geräte ähnlicher Art, schwimmende Baggereianlagen nur soweit vereinbart nach Maßgabe von Abschnitt M. Ausgenommen sind Luftkissenfahrzeuge.

B2.3 Maschinelle Einrichtungen sind: Hauptantriebsanlage einschließlich Getriebe, Welle und Propeller, Hilfsmaschinen und Hilfsaggregate, Stromerzeugungs- und Stromumsetzungsanlagen, Stromspeicher, Decksmaschinen einschließlich bordeigener Krane mit zugehörigen Einrichtungen und Pumpen.

Nicht dazu gerechnet werden Rohrleitungen mit Armaturen, Vorrats- und Betriebstanks mit zugehörigen Einrichtungen.

B2.4 Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil des Schiffes zu sein, dem Betrieb des Schiffes dauernd zu dienen bestimmt sind und sich auf dem Schiff befinden, insbesondere das Inventar und das Mobiliar.

Zubehör ist mitversichert, auch wenn es nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist.

B2.5 Ausrüstung sind die zum Betrieb des Schiffes erforderlichen zum Verbrauch bestimmten Gegenstände.

B3 Umfang des Versicherungsschutzes

B3.1 Versicherte Gefahren, Aufwendungen und Kosten

B3.1.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes, verursacht durch

- Schifffahrtsunfall;
- Brand, Blitzschlag, Explosion;
- höhere Gewalt;
- Sturm;
- Einbruch-Diebstahl, Beraubung, Vandalismus.

B3.1.2 Der Versicherer leistet ferner gemäß Ziffer B.3.1.1 Ersatz für Schäden

- an dem versicherten Schiff während des Aufenthalts im Dock, auf dem Helgen und auf dem Slip;
- an Teilen des versicherten Schiffes und seines Zubehörs, die vorübergehend von Bord genommen werden. Eine anderweitig bestehende Versicherung geht dieser Versicherung voran.

B3.1.3 Ferner leistet der Versicherer Ersatz für Kosten, Aufwendungen, Beiträge und ADB 2024 (Stand: März 2024)

Aufopferungen gemäß Ziffern B4, B5, B6, A4.2.4 bis A4.2.6.

B3.1.4 Der Versicherer leistet auch Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes, verursacht durch Be- oder Entladen mittels bordeigenen Krans von mitgeführten zugelassenen Kraftfahrzeugen, die nicht Gegenstand eines Beförderungsvertrages sind, sowie von Zubehör und Ausrüstung.

B3.2 Nicht versicherte Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes nach Maßgabe der in Ziffer A4.3 und Ziffer A4.4 ausgeschlossenen Gefahren und Schäden. Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes verursacht

B3.2.1 dadurch, dass das versicherte Schiff nicht fahrtüchtig, insbesondere

- nicht gehörig ausgerüstet, bemannt oder beladen ist;
- nicht die erforderlichen Papiere, insbesondere nicht, soweit vorgeschrieben,
- ein gültiges Attest des Dezernats Technische Schiffssicherheit (Schiffsuntersuchungskommission) bzw. einer vergleichbaren Zulassungsstelle in einem anderen Staat
oder
- eine Klasse einer Klassifikationsgesellschaft besitzt.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Fahruntüchtigkeit nicht zu vertreten hat.

B3.2.2 durch Fahren durch feststehendes Eis (Forcieren von Eis), soweit dies nicht zur Rettung von Schiff und Ladung gemäß Ziffer B4.2.2 geschieht;

B3.2.3 an Welle, Sternbuchse und Schraube durch Eis, soweit die Schäden nicht durch Fahren durch feststehendes Eis (Forcieren von Eis) zur Rettung von Schiff und Ladung gemäß Ziffer B4.2.2 verursacht wurden;

B3.2.4 an den maschinellen Einrichtungen gemäß Ziffer B2.3 durch Bedienungsfehler, deren Wirkung auf diese betreffende maschinelle Einrichtung beschränkt bleibt;

B3.2.5 durch gewöhnliche Abnutzung im Gebrauch oder durch Alter, Rost, jegliche Art von Korrosion oder Kavitation.

B4 Havarie-grosse

B4.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Beiträge, die der Versicherungsnehmer zur Havarie-grosse zu leisten hat. Der Umfang der Leistung des Versicherers wird durch eine nach Gesetz aufgemachte und von den zuständigen Dispache-Prüfungsstellen anerkannte Dispache bestimmt. Eine entsprechend den Havarie-Grosse Regeln IVR aufgemachte Dispache gilt als gesetzmäßig.

B4.2 Der Versicherer leistet auch Ersatz im Rahmen der Regeln für Havarie-grosse für

B4.2.1 Winter- und Überwinterungskosten gemäß Regel XXII Havarie-Grosse Regeln IVR; ausgenommen sind Kosten für die Bewachung des Schiffes;

B4.2.2 Schäden, die zur Rettung von Schiff und Ladung beim Anlaufen oder Verlassen eines wegen Eises geschlossenen Hafens oder durch Fahren durch feststehendes Eis (Forcieren von Eis) entstanden sind.

B4.3 Sind ausschließlich Güter des Versicherungsnehmers verladen, gelten die Bestimmungen für Havarie-grosse sowie die Havarie-Grosse Regeln IVR mit Ausnahme der Regeln IX (Zinsen) und XVII (Bareinschüsse).

B4.4 Der Versicherer leistet jedoch nur insoweit Ersatz, als ein nach Ziffer B3.1.1 versicherter Schaden durch die Havarie-grosse-Maßregel abgewendet werden sollte.

B5 Aufopferung

B5.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Aufopferungen versicherter Gegenstände nach den Bestimmungen für den Teilschaden gemäß Ziffer B8.

B5.2 Der Anspruch auf die dem Versicherungsnehmer in Havarie-grosse zustehende Vergütung geht mit seiner Entstehung auf den Versicherer über.

Der Versicherer hat jedoch den Überschuss dem Versicherungsnehmer herauszugeben, wenn die Vergütung die Entschädigung und die dafür notwendigen Aufwendungen übersteigt.

B6 Hoheitliche Maßnahmen bei Gewässerverschmutzung

B6.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an dem versicherten Schiff, verursacht durch Maßnahmen einer staatlichen Behörde, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt trifft, um eine drohende Gewässerverschmutzung zu verhüten oder eine bereits eingetretene zu vermindern.

B6.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer B6.1 ist, dass

B6.2.1 das Ereignis, welches die drohende oder eingetretene Gewässerverschmutzung ausgelöst hat, die Folge einer versicherten Gefahr ist, und

B6.2.2 die Maßnahme der staatlichen Behörde nicht durch den Versicherungsnehmer schuldhaft verursacht worden ist.

B7 Durchführung der Reparatur

B7.1 Schäden sind nach ihrer Feststellung gemäß Ziffer A13 unverzüglich zu reparieren. Die Reparatur kann zurückgestellt werden, sofern die Fahrtüchtigkeit des versicherten Schiffes nicht beeinträchtigt ist.

B7.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Durchführung der Reparatur selbst zu überwachen oder einen Sachverständigen mit der Überwachung zu beauftragen.

B7.3 Der Versicherer leistet für Mehrkosten infolge verspäteter Reparatur keinen Ersatz.

B7.4 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für weitere Schäden, die durch den nicht unverzüglich reparierten Schaden verursacht werden.

B8 Teilschaden

B8.1 Die Schadentaxe ist für die Berechnung des Schadens maßgebend, es sei denn, die tatsächlichen Reparaturkosten laut Rechnungen sind niedriger.

B8.2 Abziehen sind von dem Schadenbetrag

- der in der Versicherungspolice gemäß Ziffer A5.5 vereinbarte Abzug „neu für alt“

- der Erlös oder Wert noch vorhandener Teile, welche durch neue ersetzt werden oder zu ersetzen sind.

- B8.3 Dem Versicherer sind die Reparaturkostenrechnungen unter Berücksichtigung aller Rabatte, Diskonte und sonstiger Nachlässe vorzulegen.
- B8.4 Der Versicherungsnehmer kann dem Versicherer unmittelbar nach der Feststellung des Schadens erklären, dass er das versicherte Schiff aus wichtigem Grund nicht reparieren werde. Als wichtiger Grund gilt auch der Verkauf bzw. die Abwrackung. Die Ersatzpflicht des Versicherers richtet sich dann nach dem Unterschied des Marktwertes (Ziffer A9.2) oder, soweit gemäß Ziffer B11.4 vereinbart, des Zeitwertes (Ziffer B11.5) des versicherten Schiffes vor und nach dem Schaden und wird der Höhe nach durch die Schadentaxe begrenzt.
- B8.5 Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Ersatzleistung für ein zurückliegendes Schadenereignis entfällt, soweit der Schaden bei Eintritt eines Totalverlustes einer Reparaturunwürdigkeit oder Reparaturunfähigkeit des versicherten Schiffes noch nicht repariert ist.

B9 Totalverlust

- B9.1 Ein Totalverlust des versicherten Schiffes liegt vor, wenn es dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist.
- B9.2 Im Falle des Totalverlustes des versicherten Schiffes vergütet der Versicherer den Versicherungswert, soweit er nicht die Versicherungssumme gemäß Ziffer B11 übersteigt. Der Versicherungsnehmer muss sich jedoch den Wert der vor Zahlung der Versicherungssumme geretteten Sachen und desjenigen anrechnen lassen, was er anderweitig zur Ausgleichung des Schadens erlangt hat. Besteht zwischen Versicherer und dem Versicherungsnehmer kein Einvernehmen über den Wert der geretteten Sachen, kann der Versicherer verlangen, dass der Wert der geretteten Sachen durch öffentliche Versteigerung festzustellen ist.
- B9.3 Der Versicherer hat das Recht zu wählen, ob die Rechte des Versicherungsnehmers an dem versicherten Schiff auf ihn übergehen sollen. Macht der Versicherer hiervon bis zur Anerkennung des Schadens keinen Gebrauch, so gehen diese Rechte nicht über.

B10 Reparaturunfähigkeit, Reparaturunwürdigkeit

- B10.1 Das versicherte Schiff ist
- B10.1.1 reparaturunfähig, wenn eine Reparatur überhaupt nicht möglich ist oder an dem Ort nicht durchgeführt werden kann, an dem es sich befindet und es auch nicht an einen Ort gebracht werden kann, wo die Reparatur durchführbar wäre;
- B10.1.2 reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug „neu für alt“ einschließlich eines etwaigen Bergelohnes und der Kosten der Verbringung zu einer Reparaturwerft höher sind als der Versicherungswert.
- B10.2 Reparaturunfähigkeit und Reparaturunwürdigkeit des versicherten Schiffes werden einem Totalverlust gleichgestellt.

B11 Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherungswert

- B11.1 Es gilt die in der Versicherungspolice für die Kaskoversicherung vereinbarte

Versicherungssumme.

- B11.2 Die Versicherungssumme soll dem Marktwert entsprechen, es sei denn, es ist gemäß Ziffer B11.4 der Zeitwert als Versicherungssumme vereinbart. Ist sie niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Dies gilt auch für Ersatzleistungen gemäß Ziffer B8 und für Beiträge zur Havarie-grosse gemäß Ziffer B4.
- B11.3 Ersatzleistungen des Versicherers für Schäden an dem versicherten Schiff und Beiträge zur Havarie-grosse, die durch ein Schadenereignis verursacht wurden, werden durch die Versicherungssumme begrenzt.
- B11.4 Die Parteien können in Abweichung von Ziffer A9.1 vereinbaren, dass der Versicherungswert der Zeitwert des versicherten Schiffes bei Beginn des jeweils laufenden Versicherungsjahres ist.
- B11.5 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

B12 Abandon

- B12.1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien. Der Versicherer bleibt jedoch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, welche zur Abwendung oder Minderung, Ermittlung oder Feststellung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung des versicherten Schiffes verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist, wobei solche Kosten ausgeschlossen bleiben, die unter der Versicherungspolice besonders gedeckt sind. Den verwendeten Kosten stehen solche Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer bereits persönlich verpflichtet ist.
- B12.2 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.

Abschnitt C Versicherung von Ersatzansprüchen Dritter

C1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts C abweichende Regelungen getroffen sind.

C2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch für den Fall, dass er einem Dritten wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Ersatz zu leisten hat und der Verlust oder die Beschädigung bei der Bewegung des gemäß Ziffer B2.1 versicherten Schiffes oder durch navigatorische Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind.

C3 Umfang des Versicherungsschutzes

C3.1 Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage;
- den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat;
- die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

C3.2 Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

C3.3 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer auf seine Kosten den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

C3.4 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

C3.5 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme gemäß Ziffer C4.2, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Das gleiche gilt, wenn in dem Rechtsstreit Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden, für die kein Versicherungsschutz besteht.

C3.6 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

C3.6.1 wegen Schäden verursacht durch

- das Freiwerden von flüssigen oder gasförmigen Stoffen sowie Chemikalien,
- sonstige gefährliche Güter im Sinne des § 5 h Abs. 1 Satz 3 Binnenschiffahrtsgesetz, es sei denn, diese Schäden sind als nächste Folge eines Zusammenstoßes des versicherten Schiffes mit einem anderen Schiff an diesem oder den darauf befindlichen Sachen eingetreten;

C3.6.2 wegen sonstiger Umweltschäden an Natur und Landschaft im Sinne des § 1 Bundesnaturschutzgesetz oder wegen sonstiger Umweltschäden gemäß

Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

- C3.6.3 wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen, die sich an Bord des versicherten Schiffes befinden. Dies gilt auch für solche Sachen, die sich an Bord einer Einheit befinden, die mit dem versicherten Schiff einen Schleppzug, einen Schubverband oder einen Verband von fest gekoppelten Schiffen mit eigener Antriebskraft bilden. Dieser Ausschluss gilt nicht in Bezug auf Haftpflichtansprüche für Verlust oder Beschädigung der mit dem versicherten Schiff einen Verband bildenden Einheit selbst.
- C3.7 Im Falle der Kollision zwischen Schiffen desselben Versicherungsnehmers hat jedes Schiff bzw. dessen Versicherer seinen eigenen Schaden zu tragen.
- C3.8 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer A4.3 und Ziffer B3.2 bleiben unberührt.

C4 Versicherungssumme

- C4.1 Es gilt die in der Versicherungspolice für Ersatz an Dritte vereinbarte Versicherungssumme.
- C4.2 Die Versicherungssumme soll sich nach der Haftung des Versicherungsnehmers als Eigner, Charterer oder Ausrüster des versicherten Schiffes aufgrund gesetzlicher Bestimmungen richten.

Abschnitt D Versicherung der Wrackbeseitigung (soweit vereinbart)

D1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts D abweichende Regelungen getroffen sind.

D2 Gegenstand der Versicherung

D2.1 Der Versicherer leistet Ersatz für die entstandenen Kosten der Wrackbeseitigung, wenn als Folge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts B ein Staat oder eine zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Heben, Entfernen oder Vernichten des beschädigten versicherten Schiffes verlangt, oder für Rechnung des Versicherungsnehmers selbst durchführt oder durchführen lässt.

D2.2 Soweit vereinbart, leistet der Versicherer auch Ersatz für die entstandenen Kosten der Wrackbeseitigung, wenn als Folge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts B ein berechtigter Dritter einen gesetzlichen Anspruch auf Beseitigung oder entsprechenden Kostenersatz gegen den Versicherungsnehmer geltend macht.

D3 Umfang des Versicherungsschutzes

D3.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für jene Kosten, die bei einer Wrackbeseitigung hinsichtlich der Ladung entstehen. Dies gilt insbesondere für Kosten für ihre Bergung und Beseitigung und die Verhinderung von Umweltschäden.

D3.2 Ansprüche gemäß Ziffer A20 gehen dieser Deckung voran.

D4 Versicherungssumme

Es gilt die in der Versicherungspolice für Wrackbeseitigung vereinbarte Versicherungssumme.

Abschnitt E Erweiterte Deckung von Schäden an maschinellen Einrichtungen (soweit vereinbart)

E1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A und des Abschnitts B der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts E abweichende Regelungen getroffen sind.

E2 Versicherter Gegenstand

Versichert sind die maschinellen Einrichtungen gemäß Ziffer B2.3 des versicherten Schiffes.

E3 Umfang des Versicherungsschutzes

E3.1 Der Versicherer leistet Ersatz für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten maschinellen Einrichtungen, die entstanden sind als Folge:

- einer gemäß Ziffer B3.1.1 versicherten Gefahr
- eines verborgenen Mangels, der auf einem Material- oder Fertigungsfehler beruht
- eines Konstruktionsfehlers oder -mangels
- eines Wellenbruchs
- eines Bedienungsfehlers oder einer Ungeschicklichkeit der Besatzung
- eines Verschuldens Dritter
- von Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- von Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- von Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- von Zerreißen infolge Fliehkraft
- von Überdruck oder Unterdruck.

E3.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten gemäß Ziffer A2.4 weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, in deren Folge der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist.

E4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

E4.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz

E4.1.1 für die mit dem Fehler bzw. Mangel behafteten Teile selbst,

E4.1.2 für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten,

E4.1.3 für Schäden, die entstanden sind durch grobe Vernachlässigung, insbesondere durch Nichtbeachtung von herstellerseitigen Wartungs- und Kontrollvorschriften,

E4.1.4 für Schäden, für die der Versicherungsnehmer von Dritten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Ersatz erlangen kann,

E4.1.5 für Schäden durch Mängel, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten gemäß Ziffer A2.4 bekannt

sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet, in deren Folge der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist,

- E4.1.6 für Schäden verursacht durch den Einsatz einer Sache deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein musste,
- E4.1.7 für betriebsbedingte normale Abnutzung, für betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung,
- E4.1.8 für Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer aus Reparaturauftrag oder Instandhaltungsauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der Übergang von Ersatzansprüchen des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt, gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- E4.2 Es gelten zudem die Ausschlüsse gemäß Ziffern A4.3 und B3.2.

E5 Ersatzleistung

- E5.1 Der Versicherer ersetzt

- E5.1.1 im Teilschadenfall die Kosten für die Wiederherstellung der maschinellen Einrichtung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten maschinellen Einrichtung unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

- E5.1.2 im Totalschadenfall den Zeitwert der versicherten maschinellen Einrichtung unmittelbar vor dem Schadenereignis.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn

- der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert der versicherten maschinellen Einrichtung übersteigt (wirtschaftlicher Totalschaden) oder
- die versicherte maschinelle Einrichtung nicht mehr wiederhergestellt werden kann (technischer Totalschaden).

Hauptmaschine und Getriebe gelten bei der Ermittlung des Zeitwertes als zwei separate Konstruktionseinheiten.

- E5.2 Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- E5.2.1 für Wertverbesserungen an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden oder Kolbenringen von Kolbenmaschinen ... Prozent pro Jahr seit

Herstellung, höchstens jedoch ...Prozent; im Übrigen bleibt Ziffer A5.5 unberührt.

E5.2.2 etwaige verbleibende Restwerte.

E5.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

E5.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstigen Maßnahme, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

E5.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen die über die Wiederherstellung hinausgehen.

Wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig wären, jedoch nicht mehr als die für eine Erneuerung aufgewendeten Kosten.

E5.4 Leistungen im Rahmen des Abschnitts E für Verbrauchsmaterialien werden nur erbracht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust als Folge eines gedeckten Schadens an der versicherten maschinellen Einrichtung entstanden ist.

E6 Versicherungswert

E6.1 Versicherungswert ist der Zeitwert der versicherten maschinellen Einrichtungen.

E6.2 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

E7 Maschinenselbstbehalt

E7.1 Der Versicherungsnehmer trägt einen in der Versicherungspolice gesondert vereinbarten Selbstbehalt für Schäden an maschinellen Einrichtungen.

E7.2 Der Selbstbehalt für Schäden an maschinellen Einrichtungen wird ungeachtet davon angewendet, ob Ursache von Beschädigung oder Zerstörung der maschinellen Einrichtung eine in Ziffer B3.1.1 versicherte Gefahr oder eine sonstige in Ziffer E3.1 versicherte Gefahr ist.

E7.3 Der Selbstbehalt für Schäden an maschinellen Einrichtungen wird zusätzlich zum Selbstbehalt gemäß Ziffer A5.1 angewendet.

Abschnitt F Erweiterte Deckung von Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten (soweit vereinbart)

F1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A und des Abschnitts B der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts F abweichende Regelungen getroffen sind.

F2 Versicherter Gegenstand

F2.1 Versicherte Sachen

F2.1.1 Versichert sind die stationären betriebsfertigen elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte des versicherten Schiffes.

F2.1.2 Die nichtstationären betriebsfertigen elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte des versicherten Schiffes sind versichert, sofern sie dem Schiffsbetrieb unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

F2.1.3 Zu den versicherten Sachen gehören u.a. Brückenausstattung, Navigationsgeräte, Radarsysteme, Steuerungstechnik, Maschinenüberwachung, Ladungsüberwachung, Kommunikations- und Informationstechnik, sonstige Bordelektronik, Unterhaltungselektronik.

F2.1.4 Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage.

F2.1.5 Durch gesonderte Vereinbarung der Parteien können üblicherweise an Bord des versicherten Schiffes mitgeführte nichtstationäre betriebsfertige elektronische und elektrotechnische Anlagen und Geräte, die nicht dem Schiffsbetrieb unmittelbar zu dienen bestimmt sind zusätzlich mitversichert werden.

F2.2 Nicht versicherte Sachen

F2.2.1 Nicht versichert sind:

- Wechseldatenträger,
- Werkzeuge aller Art,
- Akkumulatoren,
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen,
- Fahrzeuge und Fluggeräte aller Art.

F2.2.2 Daten (digitalisierte maschinenlesbare Informationen) sind keine versicherten Sachen im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes F. Dazu gehören auch Software und Programme.

F3 Versicherungsort

Es besteht Versicherungsschutz nur an Bord des versicherten Schiffes.

F4 Umfang des Versicherungsschutzes

F4.1 Der Versicherer leistet Ersatz für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen gemäß Ziffer F2, die insbesondere entstanden sind als Folge:

- einer gemäß Ziffer B3.1.1 versicherten Gefahr
- eines Bedienungsfehlers oder einer Ungeschicklichkeit der Besatzung
- eines Verschuldens Dritter
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Wasser, Feuchtigkeit.

F4.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten gemäß Ziffer A2.4 weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, in deren Folge der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist.

F5 Ersatzleistung

F5.1 Wiederherstellungskosten

F5.1.1 Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

F5.1.2 Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache.

F5.1.3 Sind die Wiederherstellungskosten höher als der Zeitwert, so liegt ein Totalschaden vor.

F5.1.4 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

F5.1.5 Werden versicherte Sachen in verschiedenen Positionen bezeichnet, gelten diese auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

F5.1.6 Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

F5.2 Teilschaden

F5.2.1 Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

F5.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

F5.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- (a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- (b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- (c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- (d) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- (e) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

F5.3 Totalschaden

F5.3.1 Entschädigt wird der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

F5.4 Ersatz des Neuwertes

Abweichend von Ziffer F5.2 und F5.3 wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials unter folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- (a) die für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellten Ersatzteile sind noch zu beziehen
und
- (b) die versicherten Sachen werden wiederhergestellt (Teilschaden) oder wiederbeschafft (Totalschaden).

F6 Versicherungswert

F6.1 Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte.

F6.2 Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

F7 Selbstbehalt

F7.1 Der Versicherungsnehmer trägt einen in der Versicherungspolice gesondert vereinbarten Selbstbehalt für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten.

F7.2 Der Selbstbehalt für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten wird ungeachtet davon angewendet, ob Ursache von Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache eine in Ziffer B3.1.1 versicherte Gefahr oder eine sonstige in Ziffer F4.1 versicherte Gefahr ist.

F7.3 Ist kein Selbstbehalt für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten vereinbart, findet für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Selbstbehalt gemäß Ziffer A5.1 Anwendung.

Abschnitt G Erweiterte Deckung von Schäden durch Leitungswasser (soweit vereinbart)

G1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A und des Abschnitts B der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts G abweichende Regelungen getroffen sind.

G2 Umfang des Versicherungsschutzes

G2.1 In Ergänzung von Ziffer B3.1.1 leistet der Versicherer Ersatz für Beschädigung des versicherten Schiffes, verursacht durch Leitungswasser.

G2.2 Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus fest verlegten Zu- und Ableitungsrohren an Bord des Schiffes, den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus den Anlagen der Warmwasser- und Dampfheizung und / oder der Klimaanlage bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Zu- und Ableitungsrohre (Landanschlüsse) außerhalb des Schiffes sind nicht versichert.

G3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

G3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch

- Schwamm,
- Rückstau von Wasser,
- nicht abgesperrte landseitige Zu- und Ableitungen.

G3.2 Nicht versichert sind

- Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen selbst, mit Ausnahme von Frostschäden
- Verstopfungsschäden an Ableitungsrohren.

G4 Weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

G4.1 Es ist sicherzustellen, dass ein ungenutztes versichertes Schiff zu jeder Jahreszeit regelmäßig kontrolliert wird und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abgesperrt, entleert und entleert zu halten sind.

G4.2 In der kalten Jahreszeit (i.d.R. vom 01.10. bis 30.03.) ist das versicherte Schiff und seine Teile zu beheizen und dies regelmäßig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Abschnitt H Versicherung von Schäden durch Ladung und von Beschichtungsschäden (soweit vereinbart)

H1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A und des Abschnitts B der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts H abweichende Regelungen getroffen sind.

H2 Umfang des Versicherungsschutzes

H2.1 Schäden durch Ladung während der Be- oder Entladung

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an dem versicherten Schiff verursacht durch Ladung während der Be- oder Entladung des versicherten Schiffes.

H2.2 Beschichtungsschäden

H2.2.1 Die Parteien können vereinbaren, dass Schäden an der Beschichtung in Ladetanks des versicherten Schiffes verursacht durch ein nicht beschichtungsspezifisches Ladungsgut versichert sind.

H2.2.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz

- für Schäden an der Beschichtung in Ladetanks des versicherten Schiffes, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren,
- für betriebsbedingte normale Abnutzung, für betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung.

H3 Weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

H3.1 Für Tankschiffe gilt in Ergänzung zu Ziffer A11.1:

Der Versicherungsnehmer hat die Ladung mindestens nach Maßgabe der für Beförderer geltenden Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und die sonstige Handhabung der Ladung in Teil 7.2.4 des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN 2021) in der jeweils geltenden Fassung zu laden, zu befördern, zu löschen und sonstig zu handhaben.

H3.2 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer A11.3.1.

H4 Selbstbehalt

H4.1 Für Schäden durch Ladung während der Be- oder Entladung gemäß Ziffer H2.1 gilt der Selbstbehalt gemäß Ziffer A5.1.

H4.2 Für Schäden an der Beschichtung in Ladetanks verursacht durch ein nicht beschichtungsspezifisches Ladungsgut gemäß Ziffer H2.2.1 gilt der in der Versicherungspolice gesondert vereinbarte Selbstbehalt in Prozent des Schadenbetrages je angefangenem Jahr nach Anbringen der beschädigten Beschichtung, maximal bis zur Höhe eines weiteren zu vereinbarenden Prozentsatzes. Es gilt jedoch mindestens der Selbstbehalt gemäß Ziffer A5.1.

Abschnitt I Versicherung mitgeführter Kraftfahrzeuge (soweit vereinbart)

I1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A und des Abschnitts B der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts I abweichende Regelungen getroffen sind.

I2 Versicherter Gegenstand

Versichert sind die an Bord des versicherten Schiffes befindlichen zugelassenen Kraftfahrzeuge des Schiffseigners bzw. der Schiffsbesatzung, soweit in der Versicherungspolice aufgeführt.

I3 Umfang des Versicherungsschutzes

I3.1 Versicherte Gefahren und ersatzfähige Schäden

I3.1.1 Versichert werden Schäden und Kosten, verursacht durch Schifffahrtsunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sturm, Einbruch-Diebstahl, Beraubung, Vandalismus.

I3.1.2 Ferner sind beim Be- und Entladen bzw. Auf- und Absetzen des Kraftfahrzeuges an und von Bord des Schiffes mittels Krans eingetretene Schäden am Kraftfahrzeug selbst gedeckt.

I3.1.3 Eingeschlossen sind Schäden am Kraftfahrzeug, entstanden durch Fallen aus für den Autotransport geeigneten Anschlagmitteln bzw. durch ein Gegenprallen oder Stoßen gegen an Land oder an Bord befindliche Gegenstände.

I3.1.4 Eingeschlossen sind Schäden, sofern beim üblichen Be- und Entladen des Schiffes Gegenstände aus einer Hieve auf das Kraftfahrzeug fallen oder das Kraftfahrzeug durch den Kran oder Kranausleger beschädigt wird.

I3.2 Nicht ersatzfähige Schäden

Nicht ersatzfähig sind Lack-, Kratz-, Schramm- und Glasschäden sowie Verbiegen und Verbeulen des Kraftfahrzeuges, soweit dies nicht durch ein in Ziffer I3.1.1 genanntes Ereignis verursacht worden ist.

I4 Versicherungssumme, Zeitwert

I4.1 Es gilt die in der Versicherungspolice für mitgeführte Kraftfahrzeuge vereinbarte Versicherungssumme.

I4.2 Die Versicherungssumme soll dem jeweiligen Zeitwert der versicherten Kraftfahrzeuge entsprechen.

I4.3 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

I4.4 Bis zur Höhe der jeweils gemäß Ziffern I5, I6, I7 versicherten Summen leistet der Versicherer für Schäden am versicherten Kraftfahrzeug, für Bergungs- und Aufräumkosten, für Ersatz-an-Dritte-Schäden jeweils unabhängig voneinander Ersatz.

Ein Summenausgleich findet nicht statt.

I5 Ersatzleistung

- 15.1 Der Versicherer haftet bis zum jeweiligen Zeitwert des einzelnen versicherten Kraftfahrzeuges, maximal mit der Versicherungssumme.

I6 Bergungs- und Aufräumkosten

Bergungs- und Aufräumkosten sind über den Zeitwert der Kraftfahrzeuge hinaus bis zu der in der Versicherungspolice für mitgeführte Kraftfahrzeuge gemäß Ziffer I4 vereinbarten Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

I7 Ersatzansprüche Dritter

- 17.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bis zu der in der Versicherungspolice für das mitgeführte Kraftfahrzeug gemäß Ziffer I4 vereinbarten Summe auch für den Fall, dass er einem Dritten wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Ersatz zu leisten hat und der Verlust bzw. die Beschädigung bei dem Be- oder Entladen des mitgeführten Kraftfahrzeugs verursacht worden ist.
- 17.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche gemäß den Ziffern C3.6.1, C3.6.2. und C3.6.3.
- 17.3 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer A4.3 und Ziffer B3.2 bleiben unberührt.

I8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

- 18.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 18.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 18.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

I9 Herbeiführung des Versicherungsfalls

- 19.1 Führen der Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Kraftfahrzeuge gemäß Ziffer I2 versichert sind den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 19.2 Führen der Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Kraftfahrzeuge gemäß Ziffer I2 versichert sind den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens

entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 19.3 Machen der Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Kraftfahrzeuge gemäß Ziffer 12 versichert sind sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

110 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt einen in der Versicherungspolice gesondert vereinbarten Selbstbehalt für Schäden an mitgeführten Kraftfahrzeugen.

Abschnitt J Versicherung von Gegenständen des Hausrates und des persönlichen Bedarfs (Persönliche Effekten) (soweit vereinbart)

J1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts J abweichende Regelungen getroffen sind.

J2 Versicherter Gegenstand

- J2.1 Versichert sind die Gegenstände des Hausrates, sofern sie nicht fest eingebaut und damit Bestandteil des Schiffes sind, sowie die Gegenstände des persönlichen Bedarfs, einschließlich privat genutzter elektronischer Geräte.
- J2.2 Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Urkunden, Edelmetalle, ungefaste Edelsteine, Perlen und Gegenstände mit vorherrschendem Kunst- oder Liebhaberwert.
- J2.3 Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind nur bis zu der in der Versicherungspolice vereinbarten Summe versichert.
- J2.4 Nicht versichert sind motorisierte Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme von E-Fahrrädern und E-Scootern.

J3 Geltungsbereich

- J3.1 Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die versicherten Gegenstände an Bord des in der Versicherungspolice genannten Schiffes befinden.

J4 Umfang des Versicherungsschutzes

- J4.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der gemäß Ziffer J2 versicherten Sachen verursacht durch
- Schifffahrtsunfall,
 - Brand, Blitzschlag, Explosion,
 - höhere Gewalt,
 - Sturm,
 - Einbruch-Diebstahl, Beraubung, Vandalismus,
 - Leitungswasser.

J5 Schadenermittlung und Schadenfeststellung

In Abweichung von Ziffer A20 leistet der Versicherer keinen Ersatz für Kosten, die durch die Ermittlung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens entstehen und für Kosten für die Schadenfeststellung.

J6 Versicherungssumme, Versicherungswert

- J6.1 Es gilt die in der Versicherungspolice für Gegenstände des Hausrates und Gegenstände des persönlichen Bedarfs vereinbarte Versicherungssumme.
- J6.2 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

J6.3 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis unter Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes.

J6.4 Die Parteien können vereinbaren, dass der Verlust oder die Beschädigung versicherter Sachen gemäß J2 auf erstes Risiko ersetzt werden.

J7 Ersatzleistung, Unterversicherung

J7.1 Bei Zerstörung oder Verlust eines versicherten Gegenstandes wird der Versicherungswert (Ziffer J6.3) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls ersetzt.

J7.2 Bei Beschädigung eines versicherten Gegenstandes werden die Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, höchstens jedoch ihr Versicherungswert ersetzt. Tritt durch die Wiederherstellung eine Werterhöhung des ganzen Gegenstandes ein, so wird der Mehrwert von den Wiederherstellungskosten abgezogen.

J7.3 Der nach Ziffer J7.1 oder Ziffer J7.2 errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert (Ziffer J6.3) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

J8 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt einen in der Versicherungspolice gesondert vereinbarten Selbstbehalt für Schäden an Gegenständen des Hausrats und des persönlichen Bedarfs.

J9 Obliegenheiten im Versicherungsfall

J9.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Effekten versichert sind, haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls, aus dem Entschädigung verlangt wird, folgende Obliegenheiten:

J9.1.1 jedes Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;

J9.1.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen;

Der Versicherer ist ohne Präjudiz für die Ersatzpflicht berechtigt, Maßnahmen zur Abwendung und Minderung eines Schadens selbst einzuleiten. Daraus entstehende Kosten und Schäden trägt der Versicherer.

J9.1.3 dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Schadens oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenherganges und der Schuldfrage von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen sowie auf Verlangen des Versicherers Verklarung zu beantragen.

J9.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

J9.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder ein Besatzungsmitglied, dessen Sachen gemäß ADB 2024 (Stand: März 2024)

Ziffer J2 versichert sind eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

- J9.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- J9.2.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

J10 Herbeiführung des Versicherungsfalls

- J10.1 Führen der Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Sachen gemäß Ziffer J2 versichert sind, den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- J10.2 Führen die Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Gegenstände gemäß Ziffer J2 versichert sind, den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- J10.3 Machen der Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Gegenstände gemäß Ziffer J2 versichert sind, sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Abschnitt K Minenklausel (soweit vereinbart)

K1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A und des Abschnitts B der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts K abweichende Regelungen getroffen sind.

K2 Definitionen

Im Sinne der Versicherung nach diesem Abschnitt sind

- Kriegereignisse: Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse;
- Kriegswerkzeuge: Minen, Torpedos, Kriegsmunition und anderes explosives Kriegsmaterial sowie Sperren und Hindernisse, die anlässlich eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse verwendet oder errichtet wurden.

K3 Umfang des Versicherungsschutzes

K3.1 In Ergänzung der in Ziffer B3.1.1 versicherten Gefahren leistet der Versicherer Ersatz für Schäden verursacht durch Kriegswerkzeuge, die als Folge eines beendeten Kriegereignisses vorhanden sind.

K3.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die sich aus der Verwendung von Kriegswerkzeugen während eines noch nicht beendeten Kriegereignisses ergeben.

K3.3 Ziffer A4.3.3 findet keine Anwendung, soweit dadurch der Ersatz von Schäden durch vorhandene Kriegswerkzeuge ausgeschlossen ist.

K3.4 Soweit die Geltung der Abschnitte I und J vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz gemäß Abschnitt K auf die gemäß Ziffer I2 versicherten Kraftfahrzeuge und auf die gemäß Ziffer J2 versicherten Gegenstände des Hausrats und des persönlichen Bedarfs.

K4 Kündigung

K4.1 Treten die in Ziffer K3 genannten Gefahren in einer bestimmten Region auf, so kann der Versicherer diese betreffende Gefahr für diese Region (Sperrzone) durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von 14 Tagen ausschließen. Der Versicherungsnehmer kann daraufhin den gesamten Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.

K4.2 Die Erklärung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten. Eine Erklärung des Versicherers gegenüber dem Makler gilt als gegenüber dem Versicherungsnehmer ausgesprochene Erklärung.

K5 Beweisregel

Für die Anwendung der Klausel gilt hinsichtlich der Schadenursache der Grundsatz der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

K6 Spezialeinsätze

Prämien und Bedingungen für Fahrzeuge und Geräte im Spezialeinsatz in Gewässern, die von Kriegswerkzeugen gemäß Ziffer K2 nicht geräumt sind, werden von Fall zu Fall vereinbart.

Abschnitt L Ertragsausfallversicherung (soweit vereinbart)

L1 Grundlage der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts L abweichende Regelungen getroffen sind.

L2 Versicherte Gefahren

L2.1 Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall des versicherten Schiffes für die Dauer, in der das Schiff infolge eines ersatzpflichtigen Schadens daran gehindert ist, die volle Fracht oder Miete zu verdienen.

L2.2 Im Hinblick auf das Vorliegen eines ersatzpflichtigen Schadens gelten die Bestimmungen der Abschnitte A (Allgemeine Bestimmungen) und B (Kaskoversicherung). Soweit weitere Abschnitte vereinbart sind, gelten im Hinblick auf das Vorliegen eines ersatzpflichtigen Schadens auch die Bestimmungen dieser vereinbarten Abschnitte.

L2.3 Die Versicherung erfasst auch Fälle,

L2.3.1 in denen der Schadensfall nach den anderen vereinbarten Abschnitten innerhalb der Selbstbehalte liegt;

L2.3.2 in denen der Ertragsausfall die Folge eines Ereignisses ist, welches zu vergütungsfähigen Aufopferungen oder Aufwendungen gemäß den Havarie-Grosse Regeln IVR führt.

L3 Ausschlüsse

Es besteht kein Deckungsschutz für Einnahmeverluste im Falle von Abandon (Ziffer B12), bei Totalverlust (Ziffer B9), Reparaturunfähigkeit (Ziffer B10.1.1) oder Reparaturunwürdigkeit (Ziffer B10.1.2).

L4 Versicherungssumme

L4.1 Es gilt die in der Versicherungspolice für Ertragsausfall vereinbarte Versicherungssumme. Diese gilt als unanfechtbare feste Taxe.

L4.2 In Abweichung von Ziffer L4.1 Satz 2 können die Parteien des Versicherungsvertrages vereinbaren, dass die versicherte Summe nicht als unanfechtbare feste Taxe gilt.

L5 Deckungsumfang

L5.1 Die Leistungspflicht des Versicherers bestimmt sich nach dem Zeitraum, in dem das Schiff keine Einkünfte gehabt hat und der pro Tag entgangenen Einnahme. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt mit Ablauf der gemäß Ziffer L6 vereinbarten Dauer des Selbstbehalts in Tagen.

L5.2 Der Ertragsausfall wird berechnet in Tagen, Stunden und Minuten. Zeiten, in denen das Schiff nur einen teilweisen Einnahmeverlust erlitten hat, werden umgerechnet in eine entsprechende Anzahl von Tagen totalen Ertragsausfalls.

L5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für Ertragsausfälle aus jedem einzelnen Schadensfall (Schadenshöchstversicherungssumme) und für die Summe aller Schadensfälle innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsvertrages

(Jahreshöchstversicherungssumme) ist begrenzt auf die pro Tag versicherte Summe multipliziert mit der in der Versicherungspolice angegebenen Anzahl der Tage je Schadensfall und für alle Schadensfälle innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsvertrages.

L5.4 Die Parteien können vereinbaren, dass wenn ein Ertragsausfall innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt, die Jahreshöchstversicherungssumme automatisch und ohne vorherige Benachrichtigung durch den Versicherer wieder aufgefüllt wird.

L5.4.1 Der Versicherer ist berechtigt, für die Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme die Zahlung einer Wiederauffüllungsprämie zu verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Wiederauffüllungsprämie ein dem Verhältnis der Summe der Wiederauffüllung zur Jahreshöchstversicherungssumme entsprechender Bruchteil der Jahresprämie.

L5.4.2 Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, der automatischen Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme jederzeit zu widersprechen.

Unterlässt es der Versicherungsnehmer dieses Recht auszuüben, ist er verpflichtet, die Wiederauffüllungsprämie anteilig für die restliche Laufzeit des Versicherungsvertrages ab Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme zu zahlen.

Widerspricht der Versicherungsnehmer der automatischen Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme, hat er die Wiederauffüllungsprämie anteilig für den Zeitraum bis zum Zugang der Widerspruchserklärung beim Versicherer ab Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme zu zahlen.

L5.5 Haben die Parteien des Versicherungsvertrages gemäß Ziffer L4.2 vereinbart, dass die versicherte Summe nicht als unanfechtbare feste Taxe gilt, so bestimmt sich die Leistungspflicht des Versicherers durch den Betrag, den das Schiff unter dem jeweiligen Fracht- oder Mietvertrag nach Abzug aller Ausgaben verdient hätte.

L6 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt einen in der Versicherungspolice gesondert vereinbarten Selbstbehalt in Tagen für den Ertragsausfall des versicherten Schiffes. Für Ertragsausfälle während des Selbstbehalts gewährt der Versicherer keinen Versicherungsschutz.

L7 Reparaturen nach Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherer ist für Ertragsausfälle, die durch Reparaturen nach Ende der jeweiligen Versicherungsperiode entstehen, nur dann leistungspflichtig, wenn diese Reparaturen innerhalb von zwei Jahren nach Ende der jeweiligen Versicherungsperiode begonnen wurden.

Abschnitt M Abschnitt M Versicherung schwimmender Baggereianlagen (soweit vereinbart)**M1 Grundlage der Versicherung**

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A und des Abschnitts B der Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024), soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts M abweichende Regelungen getroffen sind.

M2 Definitionen

M2.1 „Schiff“ im Sinne der ADB 2024 und der nachstehenden Bedingungen ist nach Ziffer B2.2 die schwimmende Baggereianlage einschließlich der auf ihr fest montierten Baggerei- oder Saugbaggereigeräte, Förderwerkzeuge, Laufbänder usw.

M2.2 „Besatzung“ im Sinne der ADB 2024 und der nachstehenden Bedingungen sind die mit der Bedienung oder Kontrolle der Baggereianlage beauftragten oder hierzu eingesetzten Personen, unabhängig davon, ob sie bei dem Versicherungsnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen.

M3 Versicherter Gegenstand

M3.1 Versichert ist die schwimmende Baggereianlage einschließlich der auf ihr fest montierten Baggerei- oder Saugbaggereigeräte, Förderwerkzeuge, Laufbänder usw.

M3.2 Nicht fest auf der Baggereianlage montierte Baggereigeräte, Förderwerkzeuge usw. sind nur dann versichert, wenn hierfür Versicherungsschutz in der Versicherungspolice ausdrücklich vereinbart worden ist.

M3.3 Es können mitversichert werden die zum Baggereibetrieb gehörenden Schuten, Arbeitsboote, Pontons usw., soweit sie in der Versicherungspolice einzeln aufgeführt worden sind.

M3.4 In Ergänzung zu Ziffer B2.2 gilt:

Am Übergang vom Schiff zur Landanlage gehören noch zum Schiff dasjenige Lauf-/Förderband, welches bestimmungsgemäß auf dem Schiff fest montiert ist. Bandanlagen, die beidseitig an Land montiert sind, gehören nicht mehr zum Schiff.

M3.5 In Ergänzung von Ziffer B2.4 gilt:

Werkzeuge sind nur dann mitversichert, wenn hierfür Versicherungsschutz besonders vereinbart worden ist.

M4 Geltungsbereich und Fahrtgrenzen

M4.1 In Ergänzung zu Ziffer A3 gilt:

M4.1.1 Für nach Abschnitt M versicherte Gegenstände wird der Geltungsbereich in der Versicherungspolice vereinbart.

M4.1.2 Fahrten außerhalb der Fahrtgrenzen des in der Versicherungspolice vereinbarten Geltungsbereiches sind nur dann versichert, wenn dies vor Reiseantritt mit dem Versicherer vereinbart worden ist.

M5 Umfang des Versicherungsschutzes

In Ergänzung von Ziffer B3.1.1 gilt als Schiffsunfall auch der Schiffs- und Geräteunfall sowie Schäden am Greifer oder Saugkopf und die Verschüttung des Greifers oder Saugkopfes selbst, sofern kein betriebsbedingter Verschleiß schadenursächlich gewesen ist.

M6 Havarie-grosse

Ziffern A4.2.1 und B4 (Havarie-grosse) sind gestrichen.

M7 Nicht versicherte Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden

M7.1 In Ergänzung von Ziffer B3.2.1 gilt:

M7.1.1 Die Fahrtüchtigkeit umfasst auch die Liege- und die Schwimmfähigkeit.

M7.1.2 Das versicherte Schiff ist auch dann nicht fahrtüchtig, wenn es

- nicht nach herstellerseitigen Wartungsvorschriften gewartet oder
- nicht sach- und fachgerecht vertäut worden ist.

M8 Weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

M8.1 Obliegenheiten

M8.1.1 Der Versicherungsnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Schiff bei drohendem Sturm (Windstärke 8 Beaufort und darüber) an einen sicheren Ort verholt und/oder vertäut werden kann.

M8.1.2 Hierzu hat er insbesondere Einsatzpläne aufzustellen, die

- geeignet sind, ein Verholen an einen sicheren Liegeplatz und/oder sicheres Vertäuen des Schiffes durch die Besatzung bei drohendem Sturm sicherzustellen. Wird der Einsatzplan von einem bei einer Industrie- und Handelskammer anerkannten Sachverständigen für die versicherte Anlage selbst erstellt, so gilt der Einsatzplan im Zweifel als geeignet,
- klare Handlungsanweisungen und Verantwortlichkeiten für das regelmäßige Einholen von Wetterinformationen und das Vorgehen zum sicheren Verholen und/oder Vertäuen des Schiffes enthalten.

M8.1.3 Der Versicherungsnehmer hat diese Einsatzpläne der Besatzung bekannt zu geben und auf ihre Einhaltung hinzuwirken. Der Versicherungsnehmer hat ferner die Eignung der von ihm aufgestellten Einsatzpläne und deren Einhaltung durch regelmäßige Kontrollen zu überprüfen und dieses im Schadensfall nachzuweisen.

M8.2 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

M8.2.1 Es gelten die Rechtsfolgen der Verletzung von Obliegenheiten gemäß Ziffer A11.3.1.

M8.2.2 Ergänzend zu Ziffer A11.3.1 kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen.